

LESEFASSUNG**Satzung der Stadt Südliches Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ (Gewässerumlagesatzung)**

	Ausfertigung	Beschlussfassung Stadtrat	Amtsblatt	Inkrafttreten
Neufassung	30.05.2018	30.05.2018	7/2018 vom 12.07.2018	01.01.2015
1. Änderungssatzung	12.06.2019	14.05.2019	9/2019 vom 12.09.2019	01.01.2018
2. Änderungssatzung	15.07.2020	01.07.2020	8/2020 vom 13.08.2020	01.01.2019
3. Änderungssatzung	26.07.2021	30.06.2021	8/2021 vom 12.08.2021	01.01.2020
4. Änderungssatzung	20.05.2022	04.05.2022	6/2022 vom 09.06.2022	01.01.2021
5. Änderungssatzung	20.07.2023	05.07.2023	8/2023 vom 10.08.2023	01.01.2022

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374), der §§ 2,5,8, 11,36,45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 30.05.2018, zuletzt geändert am 05.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- Westliche Fuhne/Ziethen
- Taube Landgraben und
- Mulde.

(2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände

„Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedsschaften in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethen“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ entstehen, sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die

Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Fläche des im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks.

§ 7

Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2015**

a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:

- Flächenbeitrag 9,23 EUR je ha (0,000923 €/m²)**
Erschwernisbeitrag 4,03 EUR je ha (0,0004032 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,06 EUR je ha (0,000806 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,00 EUR je ha (0,0009997 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 7,30 EUR je ha (0,000730 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,35 EUR je ha (0,0001347 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2016**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 9,65 EUR je ha (0,000965 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,06 EUR je ha (0,0003063 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,13 EUR je ha (0,000813 €/m²)
Erschwernisbeitrag 9,42 EUR je ha (0,0009418 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 7,59 EUR je ha (0,000759 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,43 EUR je ha (0,0001425 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2017**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 10,93 EUR je ha (0,001093 €/m²)
Erschwernisbeitrag 4,70 EUR je ha (0,0004699 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 8,25 EUR je ha (0,000825 €/m²)
Erschwernisbeitrag 9,51 EUR je ha (0,0009510 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 7,66 EUR je ha (0,000766 €/m²)
Erschwernisbeitrag 1,51 EUR je ha (0,0001505 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2018**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 12,66 EUR je ha (0,001266 €/m²)
Erschwernisbeitrag 6,75 EUR je ha (0,000675 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 9,08 EUR je ha (0,000908 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,15 EUR je ha (0,001015 €/m²)

- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 9,24 EUR je ha (0,000924 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,26 EUR je ha (0,000326 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2019**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 12,70 EUR je ha (0,001270 €/m²)
Erschwernisbeitrag 8,95 EUR je ha (0,000895 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 9,27 EUR je ha (0,000927 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,36 EUR je ha (0,001036 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 9,64 EUR je ha (0,000964 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,32 EUR je ha (0,000332 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2020**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 12,79 EUR je ha (0,001279 €/m²)
Erschwernisbeitrag 8,63 EUR je ha (0,000863 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 10,04 EUR je ha (0,001004 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,74 EUR je ha (0,001074 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 9,96 EUR je ha (0,000996 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,43 EUR je ha (0,000343 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2021**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 12,84 EUR je ha (0,001284 €/m²)
Erschwernisbeitrag 8,63 EUR je ha (0,000863 €/m²)
- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 10,06 EUR je ha (0,001006 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,59 EUR je ha (0,001059 €/m²)
- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 10,26 EUR je ha (0,001026 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,66 EUR je ha (0,000366 €/m²)

Der Umlagesatz beträgt für das **Kalenderjahr 2022**

- a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“:
Flächenbeitrag 13,34 EUR je ha (0,001334 €/m²)
Erschwernisbeitrag 9,01 EUR je ha (0,000901 €/m²)

- b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethe“:
Flächenbeitrag 10,28 EUR je ha (0,001028 €/m²)
Erschwernisbeitrag 10,77 EUR je ha (0,001077 €/m²)

- c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“:
Flächenbeitrag 10,31 EUR je ha (0,001031 €/m²)
Erschwernisbeitrag 3,66 EUR je ha (0,000366 €/m²)

Die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten sind prozentual, entsprechend der Flächenanteile des Verbandes an der Gesamtfläche des Stadtgebietes, in den Umlagebeträgen des Flächen- und Erschwernisbeitrages enthalten.

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 0,90 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Berechnungsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Südliches Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Südliches Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht bzw. nicht rechtzeitig der Stadt Südliches Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlagen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt zulässig.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 30.05.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewässerumlagesatzung vom 02.12.2010 mit ihren Änderungen vom 04.07.2011, 02.08.2012, 30.10.2013 und 03.06.2014 außer Kraft.

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2016 nach § 7 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2017 nach § 7 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Umlage, der in § 2 in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten, tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung zur Gewässerumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 30.05.2018, 12.06.2019, 15.07.2020, 26.07.2021, 20.05.2022,
20.07.2023

gez. Schneider
Bürgermeister

(Siegel)